

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien  
**Per E-Mail an: post.III2@bmwfw.gv.at**

Kontakt  
Mag. Vera Fahrnberger

DW  
213

Unser Zeichen  
VF/Ha – 01/2017

Ihr Zeichen  
GZ BMWFW-552.700/0062-III/2/2016

Datum  
11. Jänner 2017

## **Review der Energieeffizienz-Richtlinie (EED; 2012/27/EG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Vorschlag zum Review der Energieeffizienz-Richtlinie Stellung nehmen zu dürfen.

Im Herbst 2014 – im Vorfeld zum Weltklimagipfel Ende 2015 in Paris – einigten sich die 28 EU-Staaten auf ein umfassendes Klima- und Energiepaket mit konkreten Zielen bis 2030. Demzufolge soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Vergleich zu 1990 um mindestens 40 Prozent sinken, der Anteil der erneuerbaren Energien aus Wind oder Sonne auf mindestens 27 Prozent und die Energieeffizienz um mindestens – ebenfalls – 27 Prozent gesteigert werden.

Durch die Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie, der Ökodesignvorgaben und der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden konnte der Energieverbrauch bereits vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden. Im EU-Vergleich kann Österreich bereits heute eine deutlich höhere Energieeffizienz in Österreich vorweisen als viele andere Staaten der EU. Demnach kommt einem harmonisierten, europaweiten Vorgehen im Bereich der Energieeffizienz eine große Bedeutung zu, welche Vorreiter wie Österreich nicht überproportional belastet.

### **Zu den einzelnen Regelungen des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:**

#### **1.) Position zur EU-Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU im Überblick**

- Wir teilen die Auffassung der Europäischen Kommission, dass die Steigerung der **Energieeffizienz eine zentrale Herausforderung** für die Erreichung jedweder energie- und klimapolitischen Ziele bis 2030 ist.
- Derzeit kommt es jedoch aufgrund unterschiedlicher Art und Tiefe der nationalen Umsetzungen der Energieeffizienzrichtlinie zu Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnen-

markt. Im Sinne einer gemeinsamen **europaweiten Vorgehensweise** müssen alle Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie gleichziehen.

- Etwaige neue **Ziele und Instrumente müssen sorgfältig und unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses** entwickelt und in den Markt eingeführt werden. Wesentlich hierfür ist auch die Kohärenz mit Zielsetzungen in anderen Politikbereichen (z.B. Industriepolitik) sowie die Beachtung höherer Anforderungsniveaus aufgrund von Überlappungseffekten mit anderen EU-Rechtsakten (Erneuerbaren-Richtlinie, Gebäude-Richtlinie, Ökodesign-Richtlinie u.a.). Insbesondere die Vorgaben im Gebäudebereich sind bereits sehr hoch und dürfen nicht weiter verschärft werden, damit sie weiterhin praxistauglich bleiben.
- Insgesamt ist darauf zu achten, dass die nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze in Europa nicht durch Überregulierung und steigende Bürokratielast behindert werden und Europa damit zunehmend ins Hintertreffen gegenüber anderen Wirtschaftsräumen wie den USA oder Asien gerät.
- Während in einigen Sektoren bereits hohe Anstrengungen zur Steigerung der Energieeffizienz unternommen wurden, besteht in anderen Bereichen enormer Aufholbedarf. Der Elektromobilität, der **Elektrifizierung** des Verkehrssektors insgesamt sowie anderen **alternativen Antriebstechnologien** (z.B. CNG) ist hierfür eine wesentliche Bedeutung beizumessen. Die höhere Energieeffizienz von Elektroantrieben kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Gesamtenergieeinsatzes im Mobilitätssystem leisten. Zudem muss **hocheffizienten Erzeugungsanlagen**, wie z.B. KWK und Fernwärme/-kältesysteme, ein hoher Stellenwert im Rahmen der Energieeffizienzgesetzgebung eingeräumt werden, da sie **wesentliche Instrumente zur Energieeffizienzsteigerung** darstellen.
- Die **konsequente Förderung von Forschung und Innovation** in allen Sektoren zur Steigerung der Energieeffizienz – auch eine der fünf Säulen der Energieunion – ist unerlässlich, um die Herausforderungen der Transformation des Energie- und Mobilitätssystems gesamteuropäisch zu bewältigen.
- Insgesamt sollte nach einer Analyse der bisherigen Entwicklungen bei der Umsetzung der Richtlinie auf die **Berücksichtigung der „lessons learned“** geachtet werden. Dabei muss dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit von Effizienzmaßnahmen eine zentrale Bedeutung zukommen. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, da durch steigende Kostenbelastungen für die Konsumenten die Akzeptanz der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen zunehmend schwindet.

## 2.) Positionen zur EU-Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU im Detail

### Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- Bei der Weiterentwicklung der Energieeffizienzrichtlinie sind die Überarbeitungen und das steigende Anforderungsniveau weiterer EU-Richtlinien (Erneuerbaren-Richtlinie, Gebäude-Richtlinie, Ökodesign-Richtlinie) angemessen zu berücksichtigen. Überlappungseffekte und steigende gesetzliche Mindestanforderungen führen dazu, dass die Möglichkeit, Energieeffizienzgewinne in kosteneffizienter Weise zu erreichen, zunehmend schwindet.
- Eine Verschärfung des EU-Effizienzziels auf 30 % bis 2030 gegenüber dem Primes-2007-Baseline-Szenario ist aufgrund der zunehmend ausgeschöpften oder durch höhere gesetzliche Anforderungen „abgeschöpften“ Potentiale zu ambitioniert und wird daher abgelehnt.
- Ausgehend von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 soll auf EU-Ebene ein Ziel von 27 % vorgegeben werden und dieses Ziel soll auch weiterhin indikativ sein. Auch das Impact Assessment kam zu dem Schluss, dass ein verbindliches Ziel nicht zwingend Vorteile gegenüber einem indikativen Ziel hat. Bei einem verbindlichen EU-Ziel ist – auch im Hinblick auf die vagen Kriterien im Governance-System der Energieunion – zu befürchten, dass die Kommission bei Nichterreichung der Zielvorgabe von den Mitgliedstaaten höhere Beiträge einfordern wird und dies auch leichter durchsetzen kann. Den Mitgliedstaaten dürfen bei Nichterreichung eines verbindlichen Unionsziels keine Sanktionen drohen.
- Wenn die EU sich immer strengere Zielvorgaben setzt, muss sie den Mitgliedstaaten auch die finanziellen Mittel bereitstellen, um diese Ziele erreichen zu können, insbesondere wenn die Erreichung der Ziele die Umsetzung unwirtschaftlicher Maßnahmen erfordert.

### Artikel 3 Energieeffizienzziele

#### Artikel 3 Abs. 1 und 2

- Der gegenwärtige Vorschlag der Europäischen Kommission sieht eine **Änderung des Zielniveaus für das Jahr 2020** vor, wonach das Ziel nur als erreicht gelten soll, wenn die Mitgliedstaaten ihre indikativen Ziele gemäß Art 3 Abs. 1 lit a und Abs. 2 **sowohl** hinsichtlich Primärenergieverbrauch **als auch** Endenergieverbrauch nicht überschreiten. Dadurch kommt es zu einer Verschärfung der Zielerreichung und damit zu negativen Auswirkungen für die Mitgliedstaaten als auch die Verpflichteten.
- Wie in der derzeit gültigen Energieeffizienz-Richtlinie soll für die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit bestehen, sich bei Festlegung ihrer Ziele auf den Primärenergieverbrauch **und/oder** den Endenergieverbrauch zu beziehen. Die Aufrechterhaltung dieser Wahlfreiheit ist notwendig, um das erforderliche Maß an Flexibilität für die nationale Umsetzung und Erreichung der Energieeffizienzziele zu gewährleisten.

- Die derzeitigen Systeme zur Erreichung der Richtlinie 2012/27/EU wurden mit hohem Aufwand eingeführt und daher darf nicht zwischenzeitig in die derzeitige Periode eingegriffen werden, zumal die neue Richtlinie wohl erst 2018 in Kraft treten würde und somit eine **Verschärfung knapp vor Ablauf der Periode bis 2020 völlig unsachlich** wäre. Eine derartige Vorgehensweise ist **mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht vereinbar**.
- Generell darf auf Unionsebene **nicht auf absolute Verbrauchsgrenzen** sondern auf die Verbesserung der Energieeffizienz (= Output zu Input) abgestellt werden. Dies ist notwendig, um die wirtschaftliche Entwicklung in den Mitgliedstaaten angemessen zu berücksichtigen und das Wirtschaftswachstum sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen nicht zu behindern.
- Zudem ist im Hinblick auf das **Governance-System** der Energieunion für die nationale Umsetzung darauf zu achten, dass **keine unverhältnismäßigen Lasten** entstehen und Mitgliedstaaten, die bereits zahlreiche Vorleistungen erbracht haben, nicht die Lasten von anderen Staaten zu tragen haben bzw. sogar höhere Ziele erfüllen müssen. Etwaige Sanktionen werden dezidiert abgelehnt.
- Die Kommission muss darauf achten, dass in jenen **Staaten** Verbesserungen erreicht werden, **in denen das größte Potenzial** besteht. Zudem ist die **Kosteneffizienz** der Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Detailausgestaltung soll in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegen.
- Etwaige Änderungen auf nationaler Ebene (Abstellen auf Primär- anstelle von Endenergieverbrauch) bedürfen jedenfalls eingehender Analysen und Folgeabschätzungen sowie eine Einbindung der relevanten Stakeholder. Ein signifikanter Zuwachs an Komplexität im System wird jedenfalls abgelehnt.

### Artikel 7 Energieeinsparverpflichtung

- Der **Wettbewerb** muss der **stärkste Treiber** im Bereich der Energieeffizienz sein. Demnach dürfen Verpflichtungssysteme nicht zu einer Einschränkung des Marktes führen. Damit würde ein zentrales Ziel der Energieeffizienzrichtlinie – die Entwicklung und Forcierung von Energiedienstleistungsmärkten – konterkariert werden. Ebenso sind Regelungen abzulehnen, die einen überbordenden bürokratischen Aufwand zur Folge haben. Insgesamt sollte verstärkt auf die Eigenverantwortung der Unternehmen, das Prinzip der Freiwilligkeit (z.B. via Selbstverpflichtung) sowie auf Förderungen und Anreize durch alternative Maßnahmen gesetzt werden.
- Die **Beibehaltung der neuen jährlichen Einsparungen** in Höhe von **1,5 %** des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden über 2021 hinaus wird **sehr kritisch gesehen**. Einerseits führen der technische Fortschritt und immer strengere legislative EU-Vorgaben zu immer geringeren verbleibenden Potentialen für Einsparmaßnahmen. Andererseits haben gerade die bereits ergriffenen Energieeffizienzmaßnahmen zu einem hohen Effizienzniveau geführt, sodass langfristig immer weniger Maßnahmen mit

einem vertretbaren Aufwand realisiert werden können. Daher muss von 2021 bis 2030 eine **Reduktion des jährlichen Verpflichtungsziels** erfolgen.

- Grundsätzlich unklar ist, weshalb der Titel des Artikel 7 gegenüber der geltenden Richtlinie von „Energieeffizienzverpflichtung“ („Energy efficiency obligation“) auf „Energieeinsparverpflichtung“ („Energy savings obligation“) geändert wurde. Die bisherige Bezeichnung soll beibehalten werden, um die Verbesserung der Energieeffizienz hervorzuheben.

#### Artikel 7 Abs. 1

- Die derzeit vorgeschlagene Fortführung der Verpflichtung zur Erzielung von neuen jährlichen Einsparungen in Höhe von 1,5 % in Zehnjahreszeiträumen auch über 2030 hinaus entbehrt jeglicher Grundlage. Es gilt entsprechende Flexibilität zu wahren, weshalb sich die Richtlinie nur auf den Horizont bis 2030 beschränken soll. Eine **automatische Verlängerung über 2030** hinaus wird **abgelehnt**.
- Gemäß Abs. 1 Unterabsatz 3 sowie Erwägungsgrund 7 und 8 können die Mitgliedstaaten Energieeinsparungen für die Periode bis 2030 nur dann anrechnen, wenn sie aus neuen politischen Maßnahmen nach dem 31. Dezember 2020 resultieren oder sofern Einzelmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2020 getroffen wurden und Einsparungen bewirken. Somit bestünde keine Übertragbarkeit von gesetzten Maßnahmen aus der Periode vor 2021 und diese würden verloren gehen: wird z.B. eine Maßnahme im Jahr 2019 gesetzt, würde ihre Wirkung mit Ende 2020 aufhören zu zählen. Dies hätte zur Folge, dass langfristige Maßnahmen vor Ablauf der Periode bis 2020 nicht mehr gefördert bzw. gesetzt würden. Das wäre jedoch völlig kontraproduktiv, da nach den Erwägungsgründen gerade langfristige Maßnahmen gesetzt werden sollen. Daher müssen vor 2021 gesetzte Maßnahmen mit ihrer vollen Lebensdauer auch bis zum Jahr 2030 angerechnet werden können, um einen gleitenden Übergang zwischen den Perioden zu gewährleisten.
- Gemäß § 32 (3) EEffG ist vorgesehen, dass nach Maßgabe der unionsrechtlichen Zulässigkeit Energieeffizienzmaßnahmen, die sich über das Jahr 2020 hinaus auswirken, auf eine allfällige Lieferantenverpflichtung für die dem Jahr 2020 folgenden Jahre anrechenbar sind. Diese Möglichkeit darf auf Unionsebene nicht ausgeschlossen werden.
- Hauptanliegen muss weiterhin sein, dass die **Anrechenbarkeit der einzelnen Maßnahmen** („new savings“) **nicht** durch restriktiv definierte Anforderungskriterien wie „Zusätzlichkeit“/„Wesentlichkeit“ zu stark **eingeschränkt** werden, um die Umsetzung vieler wirtschaftlich sinnvoller Effizienzmaßnahmen nicht weiter zu gefährden. Daher sollten restriktive Formulierungen (z.B. **Erwägungsgrund 9**) diesbezüglich unbedingt vermieden (nur Minimalanforderungen) und jedem Mitgliedstaat Freiheitsgrade gewährt werden, um nationale Gegebenheiten und die sich verändernden individuellen Rahmenbedingungen berücksichtigen zu können. Die im Anhang V vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Anforderungen für neue Einsparungen werden folglich abgelehnt. Die Kontinuität der bestehenden Systeme in den Mitgliedstaaten muss unbedingt fortgeführt werden.

- Es dürfen jene Mitgliedsländer, die in der Vergangenheit schon viele Umsetzungen auf den Weg gebracht haben, dadurch nicht „bestraft“ werden. Auch dass in einem Szenario mit vielen Annahmen gearbeitet wird, darf nicht zu ungerechtfertigt restriktiven Vorgaben führen.

### Artikel 7 Abs. 2 und 3

- Ein **Abzug von „early actions“** der Mitgliedstaaten muss auch für die Periode 2021 bis 2030 gewährleistet werden. Während sich lit a) nur auf die Periode bis 2020 bezieht, erweckt Abs. 3 lit b) den Anschein, dass auch Einsparungen aufgrund von nach 2008 eingeführten Maßnahmen, die über das Jahr 2020 hinaus wirken, für die Einsparverpflichtung bis 2030 berücksichtigt werden dürfen. Es muss zweifelsfrei sichergestellt werden, dass „early actions“ auch in der Periode **nach 2020 berücksichtigt werden können**.
- In Art. 7 Abs. 2 lit e) sind als neue Abzugsmöglichkeit bei der Berechnung der Energieeinsparverpflichtung auch strategische Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger an oder in Gebäuden vorgesehen. Diese Einbeziehung im Rahmen der Effizienz-RL bloß als Abzugsmöglichkeit im Rahmen der 25 % ist für uns nicht nachvollziehbar und nicht sachgerecht. Um eine angemessene integrierte Betrachtung der Bedeutung von Erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Energieeffizienz zu gewährleisten, sollte auf unionsrechtlicher Ebene **die volle Anrechenbarkeit von Erneuerbaren Energien** im Rahmen des Artikel 7 ermöglicht werden.
- Insgesamt wird die **Möglichkeit des Abzugs im Ausmaß von maximal 25 %** (zur Reduktion der 1,5%-Verpflichtung) **als zu restriktiv** bewertet und **sollte daher deutlich angehoben** werden. Die Anrechnung entsprechender Anstrengungen zur Steigerung der Energieeffizienz ist insbesondere für Mitgliedsländer mit hohem Engagement in den vergangenen Jahren von großer Bedeutung.

### Artikel 7a Energieeffizienzverpflichtungssysteme

#### Artikel 7a Abs. 5

- Gemäß Art 7 Abs. 5 lit a) „**müssen**“ (statt derzeit „können“) die Mitgliedstaaten innerhalb eines Energieeffizienzverpflichtungssystems **Anforderungen mit sozialer Zielsetzung** aufnehmen, wozu auch die Vorgabe gehören kann, dass ein Teil der Energieeffizienzmaßnahmen vorrangig in von Energiearmut betroffenen Haushalten und in Sozialwohnungen umzusetzen ist. Eine derartige **Ausweitung und Verschärfung der Verpflichtung** wird **abgelehnt**.
- Die Bekämpfung von Energiearmut ist primär eine sozialpolitische Aufgabe des Mitgliedstaates und kann nicht auf Energieunternehmen abgewälzt werden. Es braucht vielmehr ein sozialpolitisches Maßnahmenpaket zur kurz- und langfristigen Problemlösung. Daher sollen derartige Vorgaben nur im Rahmen strategischer Maßnahmen der Mitgliedstaaten festgelegt werden. Verpflichteten Parteien kann

maximal die Verantwortung obliegen, Anreize mit sozialen Zielsetzungen („incentives“) zu setzen.

### **Artikel 8 Energieaudits und Energiemanagementsysteme**

- Das System der Durch- bzw. Einführung von Energieaudits und Energiemanagementsystemen hat sich im Zuge der Umsetzung als durchaus komplex erwiesen. Demnach ist bei der Weiterentwicklung der Richtlinie auf angemessene und **ausreichende Umsetzungszeiträume bereits auf europäischer Ebene zu achten** sowie künftig mehr Flexibilität bei der Umsetzung zu gewährleisten.

### **Artikel 9a, 10a und 11 Verbraucherfassung, Verbrauchs- und Abrechnungsinformation zur Wärme-, Kälte und Warmwasserversorgung**

- Mit Hinblick auf die **Änderungen in den Artikeln 9a bis 11 sowie Anhang VIIa** betreffend die Themen Verbrauchserfassung, Abrechnungs- und Verbrauchsinformation zur Wärme-, Kälte- und Warmwasserversorgung wird auf die **Stellungnahme des Fachverbands der Gas- und Wärmerversorgungsunternehmen (FGW)** verwiesen.

### **Artikel 15 Energieumwandlung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung**

#### **Artikel 15 Abs. 5**

- Die **Streichung der Unterabsätze 1 und 2 in Art 15 Abs. 5 wird abgelehnt**. Die Übertragung und Verteilung sowie der vorrangige oder garantierte Zugang zum Netz von Strom aus hocheffizienter KWK soll weiterhin gewährleistet werden.

### **Artikel 23 Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte**

#### **Artikel 23 Abs. 2**

- Die einfache Verlängerung der Befugnisübertragung wie dies auch in der geltenden Richtlinie vorgenommen wurde ist ausreichend. Eine darüber hinausgehende Befugnisübertragung wird abgelehnt. Demnach **ist der letzte Satz der Neuformulierung des Art 23 Abs. 2 zu streichen**.

### **Artikel 24 Überprüfung und Überwachung der Durchführung**

- Im Bereich der Überprüfung und Überwachung sind **keine zusätzlichen Dokumentationspflichten erforderlich**. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Energieeffizienzrichtlinie gilt es vielmehr, **Potenziale zur Vereinfachung und Reduktion** des damit verbundenen bürokratischen Aufwands zu **identifizieren und zu heben**.

## Anhang IV Primärenergiefaktor

- Wir befürworten eine regelmäßige Anpassung der **Primärenergiefaktoren** an die realen Erzeugungsgegebenheiten (aller Energieträger), um die Anstrengungen von Effizienz- und Nachhaltigkeitsverbesserungen ausreichend zu berücksichtigen. Unerlässlich ist allerdings die **Beibehaltung der aktuellen Flexibilität auf nationaler Ebene**. Klärungsbedarf besteht allerdings dahingehend, worauf sich der Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bezieht und inwieweit insbesondere bei der Berechnungsmethode vom „europäischen Primärenergiefaktor“ abgewichen werden kann.
- Als problematisch wird der gewählte **Bewertungsansatz für KWK-Anlagen** im Rahmen der PEF-Berechnung für Strom gesehen. Die aktuell gewählte Finnische Methode entspricht nicht den in Österreich vorherrschend zur Anwendung gebrachten Methoden (z.B. Stromgutschriftmethode), weshalb etwaige negative Auswirkungen für die Betreiber hocheffizienter und systemrelevanter KWK-Anlagen hintanzuhalten sind.
- Nicht nachvollziehbar ist zudem der Verweis auf den Anhang II der geltenden Energieeffizienz-Richtlinie im Erwägungsgrund 16 (Primärenergiefaktoren), da dort keine Aussage zur Aufteilung von Strom und Wärme getroffen wird, sondern lediglich die Berechnung der Effizienz von KWK-Anlagen dargelegt wird. Um entsprechende Klarheit zu gewährleisten **sollte** demnach der **Verweis** auf Anhang II der geltenden Energieeffizienz-Richtlinie **in Erwägungsgrund 16 gestrichen** werden.

## Anhang V Berechnung und Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen

- Das **Potential für die Maßnahmensetzung darf nicht eingeschränkt werden**. Die maximale Flexibilität ist beizubehalten, damit die Mitgliedstaaten ihre bestehenden und bewährten Systeme weiterführen können. Diese sollen nicht durch Vorgaben auf EU-Ebene verändert werden müssen.

## Anhang V Teil 2 und Teil 3

- Die in Anhang V Teil 2 geforderte „**Zusätzlichkeit**“ darf nicht dazu führen, dass ein **BAU-Szenario** erstellt werden muss und alle Einsparungen zusätzlich zum „business as usual“ erfolgen müssen. Die Kontinuität der bestehenden nationalen Systeme muss gewahrt bleiben. Insgesamt wird die nun vorgeschlagene Notwendigkeit der **Erstellung eines BAU-Szenarios** – auch aufgrund einer Vielzahl von Unklarheiten - **sehr kritisch gesehen**.
- Die Anrechenbarkeit der einzelnen Maßnahmen („new savings“) darf nicht durch zu hohe Anforderungskriterien wie „Zusätzlichkeit“/„Wesentlichkeit“ eingeschränkt werden. Andernfalls wäre die Umsetzung vieler wirtschaftlich sinnvoller Effizienzmaßnahmen gefährdet. Da **Teil 2 lit b** als **Kriterium der Wesentlichkeit** auf **Teil 3 lit h** verweist, ergibt sich allerdings eine weitere **Verschärfung** gegenüber der geltenden Richtlinie, da nun auf die Wirkursächlichkeit anstelle der Wesentlichkeit abgestellt für die Geltendmachung der Einsparungen abgestellt werden soll. Die Formulierung soll auch weiterhin beibehalten werden.



- Unklarheit besteht zudem aus unserer Sicht mit Hinblick auf **Teil 3 lit g**. Dieser Punkt ist zwar wortident bereits im geltenden Richtlinien-Anhang V enthalten, doch muss klargestellt werden, dass damit lediglich auf die Vermeidung von Doppelzählungen abgezielt wird. Eine **Teilung von Energieeffizienzmaßnahmen** gemäß dem österreichischen Verpflichtungssystem muss **weiterhin möglich** sein.

### 3.) Positionen zur Überarbeitung der Gebäuderichtlinie im Detail

- Einleitend ist festzuhalten, dass die **Vorgaben im Gebäudesektor bereits jetzt sehr umfassend** sind. Weitere **darüber hinausgehende Bestimmungen** werden abgelehnt.

#### Artikel 2a Abs. 2

- Die Bekämpfung von Energiearmut ist primär eine sozialpolitische Aufgabe des Mitgliedstaates und kann nicht auf Energieunternehmen abgewälzt werden. Es braucht vielmehr ein sozialpolitisches Maßnahmenpaket zur kurz- und langfristigen Problemlösung. Daher sollen derartige Vorgaben nur im Rahmen strategischer Maßnahmen der Mitgliedstaaten festgelegt und nicht **im Rahmen der Gebäude-Richtlinie behandelt werden**.

#### Artikel 6 und 7

- **Diese vorgeschlagenen Streichungen in Artikel 6 und 7 werden abgelehnt.** Mit der Streichung würde die Wärmepumpe als erneuerbares Energiesystem massiv an Stellenwert verlieren und an „Sichtbarkeit“ einbüßen. Eine derartige Abänderung der Richtlinie würde bisherige Bemühungen zur Bewusstseinsbildung über die nachhaltigen Potentiale zur Elektrifizierung – auch im Bereich der Raumwärme – konterkarieren. Eine Beibehaltung des gegenwärtigen Richtlinien textes ist demnach eine wesentliche Maßnahme zur weiteren Forcierung von Energieeffizienz im Gebäudebereich.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Anzengruber  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin